

Bericht der Beamten aus Vaduz, was sie mit dem inhaftierten Landgerichtsboten aus Rankweil namens Johann Prinz vereinbart haben. Ausf. Hohenliechtenstein, 1720 August 19, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landesfürst und herr herr etc. etc.¹

Euer hochfürstlichen durchleucht gnädigstes befehl in sachen des allhier inhafftirten rangweiler landgerichts potten haben wir denselben eröffnet, und waß dießer darüber unß geantwortet, ad prothocollum genohmen, umb solches euer hochfürstlichen durchleucht sambt dem bescheidt gegenwärtig unterthänigst beyzulegen. Gleichwie nuhn hierüber euer hochfürstlich durchleucht fernere gnädigste instruction unß unterthänigst außbitten. Alßo communicirn auch gehorsambst, dasjenige waß unß die hoffcapläns, welche die diesfältige privilegia in originali in handen, auff die denenselben schriftlichen (nachdeme der Hopp mit mihr, verwalter, mündtlich zu sprechen sich scheuet) erklärte euer hochfürstlichen durchleucht gnädigste meinung, in andtwort gestelt haben. Wir aber empfehlen unß zu immerwehrend landesfürstlichen höchsten gnadens hulden unterthänigst, gehorsambst und ersterben.

Euer hochfürstlich durchleucht
Hohenlichtenstein, den 19. August 1720.
Präsentato, den 27.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Johann Adam Bründel² manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici³, landtschreiber

[2] [Dorsalvermerk]

Vom Oberamt⁴ Lichtenstein, de dato 19. et präsentato 27. Augusti 1720.

1. die arrestirung des rangweiler landgerichts potten in puncto eines verübten territorial-eingriffs betreffend.
2. die hoffcapläns betreffend.

[Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren Anton Florian des Heiligen Römischen Reichs⁵ fürst und regierern des haußes Lichtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzog, graff zu Rittberg etc., ritter des Goldenen Vlieses, grand d'Espagne ersteren classis⁶, der römisch kayserlichern und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biografie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, *Beamte*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

³ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁵ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁶ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg,

rath und obrist hoffmeistern, auch seiner königlich catholischen mayestät obrist stallmeistern, unserem gnädigsten landesfürsten und herrn, ihro durchleucht.
Wien^a

[3] [Beilage]

Extract judicial prothocols des reichsfürstenthumbs Lichtenstein, de dato den 1. Augusti 1720.

Es wirt dem auf der hochfürstlichen residenz, den 4. Juli h. a. wegen hießigem reichsfüstenthumb Lichtenstein freventlich und ohnbefugt verübten territorial eingriffen mit einem hauß arrest belegten landtgerichts potten von Rangweil⁷ auß Musinen⁸ Joan Prinß, daß er nach aydtlich abgelegten urphedt das landtgerichtliche gebott wieder mit sich zu nehmen und fürterhin dergleichen keines mehr in hiesigem landesfürstlichen territorio zu insinuiren ohneingestelter dimittirt werden solle, angedeutet.

Worauff gedachter Joan Prinß in geziemender andtworth gibt, er bette gehorsambst umb versehung dießes umb so weniger ohne vorwißen landtrichters und gericht thuen und ablegen könne, alß er nuhr ein bedienter und hierüber nicht bevollmächtigt seye, wolte aber annoch heuth dieses hinunter zum löblichen landtgericht berichten, das sich darüber anfragen, indeme er auch wegen seiner ver- und ferneren zehrung schreiben müsten. [...] wan man ihme gestatten würde persöhnlich herunter zu gehen, er annoch sich heuth abend wiederumb auff die fürstliche residenz stellen wollen.

Bescheidt

Eß verbleibe bey den ihme von unsers gnädigsten landesfürstlichen und herrn, hochfürstlichen durchleucht, wegen gehorsambst angedeutetes und abzulegen habendes urphedt im wiedrigen er fernerhin umb seine bahre bezahlung zehren und auß der fürstlichen residenz bis ferner weith unterthänigst eingehohlte landesfürstliche instruction nit mehr gehen solle.

Daß vorstehender extractus dem judicial prothocol gleichlautendt attestirt Hohenlichtenstein, den 19. Augusti 1720.

Herman Georg Ludovici landtschreiber manu propria

^a Über und unter der Adresse sind die Reste eines roten Verschlussiegels aufgedrückt.

heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

⁷ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: HLF 2, S. 737.

⁸ Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.